

Neufassung der Satzung vom 11.11.2015

SATZUNG

Haus- und Grundbesitzerverein Schwandorf und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „**Haus- und Grundbesitzerverein Schwandorf und Umgebung e. V.**“ im folgenden Verein genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer von Schwandorf und Umgebung. Er führt den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein Schwandorf und Umgebung e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Schwandorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss der Erwerbsinteressen die Wahrung der Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Im obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen in allen Fragen, die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Gemeinschaften werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht, oder die ein solches Recht anstreben. Die Mindestmitgliedschaft beträgt zwei volle Jahre. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Mitglieder und ausscheidende Vorstände, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- b) Durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschusses bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch
 - eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Die Frist beginnt mit Zustellung der Entscheidung zu laufen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:
 - a) die Einrichtungen, den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen.Für die Vertretung vor Behörden, die Ausfertigung von Schriftsätzen sowie sonstige zusätzliche Leistungen hat das Mitglied die Gebühren gemäß Gebührenordnung zu entrichten.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die einfache Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient, es sei denn, diese hätten schuldhaft gehandelt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
- c) die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 6 Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich im Voraus im März des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei neu eintretende Mitglieder bis 30.09. ist der gesamte Jahresbeitrag sofort bei Aufnahme in den Verein fällig. Die Beiträge gelten für das Kalenderjahr, indem sie entrichtet wurden. Die Beiträge sind durch Lastschriftinzugsverfahren, im voraus zu entrichten. Der Vorstand kann eine andere Art der Beitragseinziehung bestimmen.

(2) Neueintretende Mitglieder des Vereins entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig.

(3) Tritt ein Mitglied neu in den Verein nach dem 30.09. eines Kalenderjahres ein, so wird für das laufende Geschäftsjahr nur die Hälfte des vollen Jahrsbeitrages erhoben. Dieser Beitrag ist sofort bei Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig.

(4) In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt werden.

(5) Gehören einem Mitglied mehrere Häuser, Eigentumswohnungen oder Grundstücke kann der Vorstand einen Zusatzbeitrag erheben.

(6) Der Verein kann für Dienstleistungen (z. B. Mietverträge ausfüllen) Gebühren erheben.

§ 7 Organe des Vereins sind

1. Vereinsvorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

(1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Vorstand und sein Stellvertreter wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vereinsvorstand und sein Stellvertreter bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wahl hat in dem Kalenderjahr stattzufinden, in dem die Amtszeit endet.

(3) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben hauptberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

(4) Der Vorstand kann andere Personen zur Vertretung des Vereins ermächtigen und Zeichnungsbefugnis für den Verein erteilen.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, deren Höhe vom Ausschuss festgelegt wird.

§ 9 Der Ausschuss

(1) Dem Vorstand steht der Ausschuss zur Seite. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3Jahren gewählt. Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben: Festlegung der Grundsätze über die Verwendung des Vereinsvermögens, der Vereinseinnahmen, die Feststellung von Richtlinien für Ausgaben und Einnahmen und die Vorprüfung der Jahresrechnung, Kontrolle der Buchführung, Vorlage eines schriftlichen Rechnungsprüfungsberichtes, Stellungnahme zur Entlastung des Vorstandes. Der Ausschuss beschließt über die Dienststellung der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Regelung der vertraglichen Abmachung einschließlich der Tätigkeitsvergütung. Bestimmt über die angebotenen Dienstleistungen des Vereins und dessen Gebühren.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Ausschusssitzung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Auf Verlangen von mindestens drei Ausschussmitglieder ist eine Ausschusssitzung einzuberufen.

(5) Der Ausschuss wählt für die gesamte Amtszeit von 3 Jahre Jahren, aus seiner Mitte den Kassier und den Schriftführer.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch die Mitteilung in der Mittelbayerischen Zeitung Ausgabe Schwandorf oder durch Rundschreiben an die Mitglieder.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Ausschusses
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen und Revisionsberichtes
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand und Ausschuss
- d) Wahl von Kassenprüfern
- e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- g) Änderung, Neufassung der Satzung,
- h) Die Auflösung des Vereins.

(3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und des Vereins einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder ist eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eigentümergemeinschaften und Gemeinschaften sonstiger dinglich Berechtigter haben bei Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen jeweils nur eine Stimme, wenn nicht alle Beteiligten einzeln die Mitgliedschaft erworben haben.

(5) Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von 10 Mitgliedern in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

(6) Bei Vorstandswahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

(7) Als Mitglieder des Ausschusses sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmenzahlen. Haben zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erreicht, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, wenn die Zahl der Bewerber größer ist als die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder. Ergibt diese Stichwahl ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet zwischen ihnen das Los.

(8) Zur Abberufung des Vereinsvorstandes, seines Stellvertreters, oder eines Mitglieds des Ausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Wahlvorschläge für Vorstandschaft, Ausschuss und Kassenprüfern müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(11) Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und es entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(12) Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen als nicht abgegeben.

(13) Ein Mitglied, welches mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann kein Stimmrecht ausüben.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung, sind alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 12 Satzungsänderung

Änderung dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es 2/3 Mehrheit, der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstands oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 2 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

(3) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens, mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gemäß § 1 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren.

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 15

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 16

Datenschutzregelung

(1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

- a. den vollständigen Namen,
- b. den Titel, den akademischen Grad,
- c. die Anschrift,
- d. die Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
- e. das Geburtsdatum,
- f. die Bankverbindung,
- g. die Art und den Umfang des Immobilienbesitzes.

- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Schwandorf, den 11. November 2015

gez. Christoph Bauer
Vorsitzender

gez. Johann Huber
Stellvertretende Vorsitzender (ehem. Ausschussmitglied)

gez. Claudia Greger
Ausschussmitglied Protokollführerin

gez. Rudolf Simon
Ausschussmitglied Kassier